

g
H
A

an das AG VG Bamberg

Auf Grund des medizinischen Gutachtens des
Prof. Dr. Kascher vom 18. 08. 04 (Bl. 74ff dA) 1)

besteht der dringende Verdacht einer
psychischen Krankheit der Mutter gegenwärtig,
auf Grund der sie ihre pflichterfüllenden
gaben oder teilweise nicht wahrnehmen
kann. Dies ergibt sich auch aus der Stellung-
nahme des Hdr. Medizinischen Direktor Dr. Strauß (Bl. 3ff)
Das bisher festgestellte Sachverhalt ergibt Anlass
für weitere Ermittlungen des AG VG Bamberg von
Ausgangsweg.

Jelka
28.09.

Amtsgericht Bamberg

- Vormundschaftsgericht -

Geschäftsnummer: XVII 0797/05

Bamberg, 10.11.2005

Betreuung für Frau Petra Heller, geb. 06.07.1963

Verfügung

1. Zweitakten fertigen.

2. Abschrift dieser Verfügung und von Bl. 2 - 5^(Cf. 184-187) zum Verfahren des Amtsgerichts Bamberg mit dem Aktenzeichen 002 P 00940/04 geben mit der Bitte um Kenntnisnahme und Rückleitung dieser Akten an das Familiengericht.

*Bedarf diese Verfügung v. Hofst. im Z. 100-103 (Verzögerung)
an Herrn RA. von Loh, Z. 186, sowie Hl. im Z. 8.*

3. Versendung vormerken, WV mit Eingang, spätestens 01.02.2006.

4. Urschriftlich mit Akten an

Herrn Prof. Dr. Dr. Dipl.-Psych. Wilfried Günther Nervenklinik
Bamberg, St.-Gatreu-Str. 14-18 96049 Bamberg

Betreuungsverfahren für

Frau Petra Heller, geb. 06.07.1963, Greiffenbergstr. 33, 96052 Bamberg

Es wird gebeten, die Betroffene - vorschlagsweise unter Mitwirkung von Herrn Oberarzt Dr. Nieber - zu untersuchen und ein Gutachten zur Betreuungsbedürftigkeit der Betroffenen zu er-
statten:

1. Leidet die Betroffene an einer psychischen Krankheit, geistigen oder seelischen Behinderung oder an einer körperlichen Behinderung (Krankheitsbild, Symptome, Diagnose)?
2. Kann die Betroffene ihren Willen frei bestimmen und nach dieser Einsicht handeln?
3. Welche Behandlungs- und Rehabilitationsmöglichkeiten bestehen?
4. Welche Angelegenheiten kann die Betroffene nicht selbst besorgen, so dass ein Betreuer bestimmt werden sollte, z. B.
 - a) Gesundheitsfürsorge,
 - b) Aufenthaltsbestimmung,
 - c) Unterbringung und Entscheidung über unterbringungsähnliche Maßnahmen nach § 1906 IV BGB,
 - d) Vermögenssorge,
 - e) Entscheidung über die Wohnungsauflösung,
 - f) Geltendmachung von Ansprüchen auf Altersversorgung,
 - g) Entscheidung über das Öffnen und Anhalten der Post,
 - h) a l l e Angelegenheiten.
5. Ist zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen der Betroffenen die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts im Sinne § 1903 I BGB erforderlich?
6. Welche Hilfsmöglichkeiten würden eine Betreuung ganz oder teilweise entbehrlich machen?
7. Ist die Betroffene geschäftsfähig?
Ist eine Verständigung über das Wesen einer Betreuung möglich?
8. In welchem Zeitraum kann sich der Gesundheitszustand der Betroffenen so erheblich bessern, dass eine Betreuung nicht mehr erforderlich ist?
9. Sind mit der Mitteilung der Entscheidungsgründe an die Betroffene erhebliche Nachteile für die Gesundheit zu erwarten?

Auf die Zuleitungsverfügung des Familienrichters Herbst vom 28.09.2005 (Bl. 8 d. A.) wie die amtsgerichtlichen Beschlüsse vom 02.08.2004 (Bl. 20 - 21 d. A.) und 30.09.2004 (Bl. 46 - 55 d. A.) wird Bezug genommen.

Der letztgenannte Beschluss stellt die Fakten chronologisch und wertend dar und nimmt Bezug auf die klärenden Gutachten der Diplom-Psychologin Isabella Jäger vom 22.11.1999 (Bl. 104 -

168 d. A.), des Direktors der Universitätsklinik mit Poliklinik für Kinder und Jugendliche Erlangen, Prof. Dr. med. Dr. h.c. Wolfgang Rascher, vom 18.08.2004 (Bl. 26 - 36 d. A.) und vom 13.09.2004 (Bl. 37 - 41 d. A.) und des Funktionsarztes Dr. Kratz am Universitätsklinikum Erlangen, Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, vom 13.09.2004 (Bl. 42 und 43 d. A.).

Ferner wird auf die Wertungen im oberlandesgerichtlichen Beschluss vom 05.12.2004 (Bl. 56 - 63 d. A.) und auf die Stellungnahmen von Rechtsanwalt Hornig, dem Verfahrenspfleger für das Kind Aeneas Heller, vom 28.01.2005 (Bl. 64 - 69 d. A.), 22.02.2005 (Bl. 77 d. A.) und 03.05.2005 (Bl. 83 - 84 d. A.) verwiesen.

Die erstgenannte Stellungnahme stellt die zwischenzeitliche positive Entwicklung des Kindes dar und konstatiert dessen physische Gesundheit wie fehlende Anhaltspunkte für eine Borreliose-Erkrankung oder Zöliakie.

Besonders hebt der Verfahrenspfleger für das Kind hervor:

"Eine Zusammenschau aller Auffälligkeiten lassen für mich jedoch den Verdacht bestehen, dass Frau Petra Heller nicht als überbesorgte Mutter ggf. falschen ärztlichen Diagnosen vertraut hat, sondern selbst an einer psychiatrischen Erkrankung leidet, als deren Folge überhaupt nicht bestehende Erkrankungen des Kindes behauptet wurden (das dann auch prompt entsprechende Gefälligkeitssymptome entwickelte), um anschließend über Jahre hinweg völlig unnötige ärztliche Behandlungen am Kind durchführen zu lassen."

Wegen der festgestellten Gesundheit des Kindes ging Prof. Dr. med. Dr. h.c. Wolfgang Rascher hinsichtlich der jahrelangen Antibiotika-Infusionen vom objektiven Vorliegen des Tatbestandes schwerer Kindesmisshandlung aus (Bl. 26 d. A.). Es spricht vieles dafür, dass Verantwortlichkeit der Betroffenen - für den Tatbestand, so er gegeben war - insoweit wegen einer psychiatrischen Erkrankung, von der auch der Verfahrenspfleger ausgeht, nicht vorliegen konnte.

Bereits die Sachverständige Dipl.-Psych. Isabella Jäger hat in dem erwähnten psychologischen Sachverständigen Gutachten vom 22.11.1999, auftragsgemäß erstattet im Verfahren des Kindesvaters gegen Petra Heller wegen Regelung des Umgang mit dem gemeinsamen Sohn Aeneas Heller, ausgeführt, dass die Betroffene Petra Heller ihren - damals erst 4-jährigen - Sohn in einem wesentlichen Bereich, nämlich in der Beziehung zum Vater, nicht als eigenständige Person wahrnehmen kann, was die Ausbildung eines stabilen Selbstwertgefühles des Kindes längerfristig erheblich stören könne, Bl. 137 und 138 d. A..

Mangelnde Wahrnehmungsfähigkeit der Betroffenen liegt offensichtlich auch bezüglich der nun von Prof. Rascher und vom Verfahrenspfleger, Rechtsanwalt Hornig, konstatierten Gesundheit

des Sohnes vor, die sie als Mutter nach all den Jahren der vielen Einschränkungen als befreiend und erlösend für das Kind, für sich und ihre Familie empfinden müsste.

Sie lässt zwar insoweit durch ihre Rechtsanwältin mit Schriftsatz vom 03.03.2005 vortragen, dass sie sich nach Vorliegen der Testergebnisse der Universität Erlangen "... freue, wenn ihr Kind nunmehr gesundet seit." (Bl. 81 d. A.). Deswegen sei sie auch zu jeglicher Mitarbeit mit dem Jugendamt bereit, ferner zu einer strafbewehrten Unterlassungserklärung insoweit und zu einer Übertragung der alleinigen Gesundheitsfürsorge an das Jugendamt (Bl. 82 d. A.).

Tatsächlich nimmt sie jedoch eine konträre Position ein. Sie betrachtet ihr Kind weiterhin als borreliosekrank, indem sie diesbezüglich irreführende Informationen verbreiten lässt.

So wurde im Fränkischen Tag vom 04.08.2004 ein "Schweigemarsch zum "Schutze der Menschenrechte kranker Kinder" für Aeneas" in Bamberg annonciert (Bl. 180 d. A.).

So wurde weiterhin durch ein im Oktober 2005 vor dem Amtsgericht Bamberg verteiltes Flugblatt u. a. festgehalten, "... dass sich die Mutter die Krankheit ihres Sohnes nicht einbilde, sondern dass Aeneas die Infusionstherapie dringend nötig hat." (Bl. 181 d. A.).

Die Betroffene hat diesen Darstellungen weder schriftsätzlich noch in der Presse widersprochen. Die vom Oberlandesgericht Bamberg im zitierten Beschluss vom 06.12.2004 ausgesprochene Feststellung, dass die Mutter "aus welchen Gründen auch immer noch immer nicht einsieht, dass das Kind gesund ist und einer weiteren Behandlung nicht bedarf" (Bl. 62 und 63 d. A.), hat sich so für den Zeitraum von mehr als einem halben Jahr später bestätigt.

Die Betroffene hatte darüber hinaus - die Tatsachen ignorierend - mit Schriftsatz vom 03.03.2005 durch ihre Rechtsanwältin Engel vortragen lassen, dass sie "offensichtlich bei Gericht kein Gehör" findet und nach wie vor damit leben müsse, "von Aeneas getrennt zu sein und keinerlei Kontakt zu ihm zu haben" (Bl. 82 d. A.).

Tatsächlich ist zuvor im Umgangsrechtsverfahren ein Zwischenbeschluss am 15.02.2005 folgenden Inhalts ergangen:

"Es wird angeordnet, dass die Mutter Petra Keller zur Vorbereitung ihres Umgangs mit dem Sohn Aeneas bei einem noch zu vereinbarenden Termin ein Gespräch mit dem behandelnden Arzt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums in Erlangen führt über die Modalitäten ihres Umgangs. Der Mutter wird gestattet, zu diesem Gespräch einen Geistlichen beizuziehen."

Obwohl die Betroffene selbst Beiziehung eines Geistlichen ge-

wünscht hatte, hat sie diesem nicht nur ein Recht einräumenden, sondern zwingend anordnenden Beschluss keine Folge geleistet und damit selbst einen begleitenden Umgang mit dem Kind verhindert. Ihr letzter persönlicher Brief an den Sohn - neben zwei kurzen Mitteilungen - datiert vom 14.06.2005 (Bl. 102 d. A.), einem Zeitpunkt, der mehr als viereinhalb Monate zurückliegt.

Die Betroffene respektiert aber nicht nur nicht gerichtliche Beschlüsse, die in ihrem und ihres Sohnes objektiven Interesse liegen, sondern auch nicht klar geäußerte, vernünftige Wünsche ihres Sohnes. So nicht dessen Wunsch, namentlich nicht in den Medien genannt zu werden, nicht durch Fotos wiedergegeben zu werden, nicht in unzutreffenden Zusammenhängen zitiert zu werden.

Dementsprechend war das Kind über den letzten Artikel im Focus vom 24.10.2005 "entsetzt" (vgl. Schreiben des Jugendamtes an die Mutter vom 27.10.2005, Bl. 101 d. A.), weil dort steht, "dass er im Band "Harry Potter und der Feuerkelch" auf S. 601 war, obwohl er diesen Band zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal hatte" (Bl. 182 d. A.). Er sei erst beim Band 1 gewesen und damals auch gar nicht weit, da er zu diesem Zeitpunkt nicht gut lesen konnte und sowieso nur mit Lupe gelesen hat. Tatsächlich hat er erst auf ärztliche Weisung das erste Buch ohne Lupe zu Ende gelesen. Der Vorwurf der mütterlichen Leseverhinderung wurde so durch eine unzutreffende, das umfangreiche Lesen gerade fördernde Tätigkeit kaschiert.

Weiter war es schlimm für den Jungen zu lesen, dass er seine Freundin angeblich seit 447 Tagen nicht mehr gesehen habe (Bl. 182 d. A.), obwohl der Betroffenen bekannt ist, dass Tabea in den Ferien immer wieder mit Aeneas Kontakt hatte, letztmals im August 2005, (Bl. 101 d. A.).

Am meisten hat es Aeneas allerdings verletzt, dass die Betroffene sagte, sie wüsste nicht einmal, ob er den Reithelm, den sie beim Jugendamt hätte abgeben müssen, erhalten habe (Bl. 183 d. A.). Insoweit erklärt Aeneas gegenüber dem Jugendamt: "Ich habe doch geschrieben, dass ich den Helm erhalten habe und ihn aufsetze. Ich habe auch geschrieben, dass er gut passt. Warum schreibt Mama solche Lügen?".

Insgesamt ergibt sich, dass die Betroffene einerseits wahnhaft eine gesundheitliche Notsituation ihres Sohnes aufrechterhält, und andererseits zu befürchten ist, dass sie wahnhaft - entgegen anwaltlicher Versicherung - vermeintliche Gesundheitsinteressen des Sohnes wahrnehmen wird; derzeit übertreibt sie ihre fürsorglich fördernde Stellung in der Vergangenheit (angebliche Zurverfügungstellung sogar von Band 4 der Harry-Potter-Folge) und nimmt sogar wahrheitswidrig Enttäuschung durch den Sohn für sich in Anspruch (angeblich kein Dankschreiben des Sohnes für geschenkten Reithelm, das aber tatsächlich erfolgte).

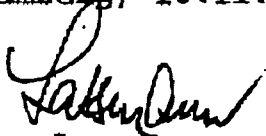
Bei derartigem wahnhaften Erleben und mindestens wahrheitswidriger Darstellung der Ereignisse zur Überhöhung der eigenen Position, bei derartiger Nichtzulassung medizinisch fundierter

Erklärungsansätze und Schaffung von Feindbildern, erscheint eine Betreuungserforderlichkeit naheliegend und deswegen ein psychiatrisches Gutachten erforderlich.

Ein solches Gutachten hat auch der Verfahrenspfleger für das Kind, Rechtsanwalt Hornig, angeregt (Bl. 76 und 71 d. A.).

Dem diesbezüglichen amtsgerichtlichen Beschluss vom 17.02.2005 (Bl. 76 d. A.) hat die Betroffene keine Folge geleistet, dies, obwohl sie zu Rechtsanwalt Hornig noch sagte, sie werde herausfinden, wo man möglichst rasch und kompetent ein solches Gutachten bekomme. Sie hat auch hier wiederum massiv widersprüchliches Verhalten gezeigt, das zu dem wahnhaften, die Wirklichkeit und die berechtigten Interessen ihres Sohnes negierenden Verhalten hinzukommt. So handelt sie in ihrer alles überlagernden Egozentrik derzeit letztlich gegen ihre eigene Interessen, sodass dem Gericht gutachterliche Prüfung der Betreuungsbedürftigkeit geboten erscheint. Insoweit wird auch auf die vom Jugendamt mit Schreiben vom 03.06.2005 angesprochenen Defizite Bezug genommen (Bl. 90 und 93 d. A.).

Amtsgericht Bamberg
Bamberg, 10.11.2005


Dr. Lassmann
Richter am Amtsgericht/wö